

Unterschiedliche Abrechnungsarten bei der Vermietung von Monteurunterkünften im Diskurs

Gehören Sie zu der wachsenden Schar von Immobilienbesitzerinnen bzw. Immobilienbesitzern, die ihren ungenutzten Wohnraum vermieten oder dies für die Zukunft in Erwägung ziehen? Dann kommen neben so manchen Vorteilen auch einige Herausforderungen auf Sie zu. In erster Linie handelt es sich dabei um reine Formalia oder um im regulären Wortschatz selten anzutreffende Begrifflichkeiten, die definiert werden wollen. Wer sich jedoch erst einmal einen Weg durch den Dschungel von Fachvokabular, ungewohnten Regulierungen und Dokumenten gebahnt hat, wird schnell feststellen, dass das Ganze letztendlich doch nicht so kompliziert ist, wie es auf den ersten Blick erscheint. Ein in diesem Zusammenhang viel diskutiertes Thema, das bei Laien erst einmal eine Mischung aus Verwunderung und Befremden auslöst, bezieht sich auf die unterschiedlichen Abrechnungsarten. Denn hier scheint es eine überwältigend große Auswahl an Optionen zu geben, die sich von Neulingen auf dem Gebiet nur schwer auseinanderhalten lassen. Für welche Variante Sie sich als Vermieterin bzw. Vermieter von Ferienimmobilien und Monteurunterkünften letztendlich entscheiden, bleibt Ihnen überlassen.

Besonderheiten von Monteuren und Handwerkern als Mieter von Ferienimmobilien und Monteurunterkünften



Eine Auswahl aus dem großen Sortiment an unterschiedlichen Abrechnungen fällt leichter, wenn Art, Dauer und primäre Zielgruppe der Vermietung berücksichtigt werden. Konzentrieren Sie sich als vermietende Partei beispielsweise auf Monteure und Handwerker als potentielle Mieter, so ist häufig mit längeren Mietzeiten als bei klassischen Reisenden bzw. Urlaubern zu rechnen. Schließlich geht es hier um einen Aufenthalt für die Dauer des auswärtigen Arbeitseinsatzes und dieser zieht sich häufig über Wochen oder sogar Monate hin. Sind sowohl die vermietende als auch die mietende Partei mit dem Zusammenschluss zufrieden, so kommt es häufig zu einem wiederholten und längeren Mietverhältnis. In diesen Fällen empfiehlt sich unter anderem eine Abrechnung pro Woche oder Monat anstelle der Berechnung des Mietpreises für einen Tag bzw. eine Nacht. Was dies konkret bedeutet, soll in den folgenden Absätzen zur Sprache kommen. Für diejenigen, die ihre ersten Schritte in der Rolle als Vermieterin bzw. Vermieter wagen, ist hier nochmals darauf zu verweisen, dass Sie mit Monteuren und Handwerkern als Mietern eine optimale Wahl treffen. Denn dabei handelt es sich um eine

Zielgruppe, die saisonunabhängig Unterkünfte benötigt. Entsprechend lassen sich potentielle L cher in der Nebensaison mit einer beruflich auswrts eingesetzten Zielgruppe f llen. F r Sie als vermietende Partei bedeutet dies vergleichsweise zuverlssige Eink nfte ohne saisonbedingte Unterbrechungen sowie eine in der Regel 'pflegeleichte' Klientel, die bei gutem gegenseitigen Einvernehmen wiederkommt. Damit bleibt Ihnen langfristig der stndige Wechsel von Urlaubsgsten, die nur f r eine kurze Zeit bleiben, erspart.

Ein kurzer Abstecher in die Preisangabenverordnung f r Vermieterinnen und Vermieter von Monteurunterk nften



Bevor wir uns mit den unterschiedlichen Abrechnungsarten beschftigen, lohnt sich an dieser Stelle ein Hinweis auf die sogenannte Preisangabenverordnung mit Schwerpunkt auf Paragraph 1. Auf den Punkt gebracht besagt dieser, dass Sie als Vermieterin bzw. Vermieter in Ihrer Annonce, ungeachtet dessen, ob diese nun im Internet oder auf klassischem Wege in Magazinen erfolgt, Endpreise nennen m ssen. Dabei handelt es sich, wie der Name bereits andeutet, um Preise, die ausnahmslos alle Leistungen auff hren, die vom Mieter grundstzlich bezahlt werden m ssen. Ein in diesem Zusammenhang wichtiges Stichwort ist die sogenannte Endreinigung, auf die jedoch im nchsten Absatz noch nher eingegangen werden soll. Diese Vorgaben sch tzen sowohl Sie als auch Ihren Mieter vor Missverstndnissen, die im schlimmsten Fall zu zeitaufwendigen und kostspieligen Rechtsstreitigkeiten f hren. Die detaillierte Bezeichnung von Endpreisen stellt sicher, dass der Mieter genau wei , worauf er sich einlsst. Mit seiner Buchung stimmt er folglich den angegebenen Konditionen, in diesem Fall dem Endpreis, zu. Versteckte Kosten fallen hier weg.

Die im Endpreis festgelegten festen Preisbestandteile sind von ihrem fakultativen Pendant zu unterscheiden. Dieses setzt sich aus Kosten zusammen, deren H he sich nach dem individuellen Bedarf bzw. Konsum der jeweiligen Mieterin bzw. des jeweiligen Mieters richten. Telefon-, Strom- und Internetkosten zhlen hier zu den am weitesten verbreiteten Preisbestandteilen dieser Kategorie.

Mit Blick auf die wahrheitsgeme Angabe des Endpreises ist an diesem Punkt darauf zu verweisen, dass ein Versto  gegen die Verordnung zu einer Abmahnung vonseiten der Konkurrenz oder von Vertretern des Verbraucherschutzes ([externer Link](#)) f hren kann.

Exkurs: Angaben der Kosten f r die Endreinigung

In diesem Zusammenhang verdient auch das Thema 'Endreinigung' eine kleine Abhandlung. Es ist nachvollziehbar, dass Sie als Vermieterin bzw. Vermieter Ihre Ferienwohnung bzw. Monteurunterkunft nicht in schmutzigem Zustand vorfinden m chten. Entsprechend wird von den



Mietern erwartet, dass sie gegen Ende ihrer Mietzeit dafür sorgen, dass die Unterkunft genauso aufgeräumt ist, wie sie sie vorgefunden haben. Vielleicht gerade, weil es sich hier eigentlich um eine Angelegenheit handelt, die von vielen Gästen und Vermieterinnen bzw. Vermietern als selbstverständlich vorausgesetzt wird, kam es hier in der Vergangenheit häufig zu Streitigkeiten. Im Zentrum stand dabei die Frage, wer nun eigentlich für die jeweils anfallenden Kosten aufkommen sollte. Dieser oftmals hitzigen Debatte bereitete letztendlich ein Gerichtsurteil das Ende, welches festsetzte, dass die Kosten für die Endreinigung im Mietpreis angegeben werden müssen. In der Praxis sieht das so aus: Kostet die Unterkunft 50 Euro pro Nacht, so werden für den ersten Tag 90 Euro berechnet. In diesen Preis inbegriffen sind automatisch die 40 Euro für die Endreinigung. Für Reisende sowie Handwerker und Monteure, die für einen längeren Zeitraum nach einer Unterkunft Ausschau halten, lohnt sich diese Regelung dahingehend, dass die Kosten langfristig nicht so sehr ins Gewicht fallen, da sie sich auf die gesamte Mietzeit verteilen. Bei einer Anmietung für den Zeitraum von einem oder zwei Tagen erscheint der für die Reinigungskosten zu zahlende Betrag hingegen unverhältnismäßig hoch.

Einige der geläufigsten Abrechnungsarten im Kreuzverhör

Nach dieser kleinen Einführung in wichtige Ausnahmefälle und besondere Regulierungen geht es nun also darum, Ihnen als Vermieterin bzw. Vermieter einen Überblick über die facettenreichen Formen von Abrechnungen zu liefern, die im Rahmen der Vermietung von Ferienimmobilien und Monteurunterkünften zum Tragen kommen. In Verbindung mit zeitlich begrenzten Urlaubsaufenthalten dürfte Ihnen die Berechnung des Preises pro Tag und pro Person vertraut sein. Auf einschlägigen Webseiten haben Sie, je nach Anbieter, häufig die Möglichkeit, die gewünschte Personenzahl anzugeben. Sie sehen dann, ob der bei der ersten Suche erhaltene Preis variiert und höher ist. Ist dies nicht der Fall, so handelt es sich hier um eine andere Variante, die in der Regel als Preis pro Objekt pro Tag bezeichnet wird. Besonders häufig stoßen Sie auf diese Unterkategorie, wenn Sie beispielsweise ein Doppelzimmer suchen. In dieser Kategorie finden Sie nicht selten sogenannte Schnäppchenpreise, die sich auf die gesamte Wohneinheit beziehen. Da bei der Suche nach einem Doppelzimmer bereits von der Nutzung durch mindestens zwei Personen ausgegangen wird, werden die Kosten in einem Festpreis pro Objekt angegeben. Häufig enthält diese Variante jedoch den Zusatz, dass zusätzliche Kosten anfallen, sollte abgesehen von der veranschlagten Anzahl von zwei Gästen eine weitere Person die Ferienwohnung bzw. das Hotel- oder Pensionszimmer nutzen. Bei kleinen Kindern wird häufig eine Ausnahme gemacht. Speziell im Fall von Ferienwohnungen, die häufiger für einen längeren Zeitraum gemietet werden als Hotelzimmer, sind Pauschalpreise unter anderem für einwöchige, einmonatige sowie einjährige Aufenthalte keine Seltenheit. Unter einem Pauschalpreis versteht man gleichermaßen einen Festpreis, der bereits alle potentiell anfallenden Nebenkosten enthält. Handelt es sich dabei um den Strom- und Wasserverbrauch, so werden in der Regel Erfahrungswerte als Grundlage



genutzt. Konkret bedeutet dies, dass die Zahlen aus den vorherigen Jahren zurate gezogen werden, um festzustellen, wie viel durchschnittlich verbraucht wurde. Auch hier kann eine Preisaufstellung pro Person oder alternativ pro Objekt erfolgen. Eine Variante zu dieser pauschalen Lösung sind Preise inklusive Nebenkosten sowie Preise zuzüglich Nebenkosten. Letztere wird zumeist bevorzugt, wenn es sich um längere Mietverhältnisse handelt, zumal der Verbrauch von Mieter zu Mieter stark variieren kann und eine pauschale Regelung entweder zum Nachteil der mietenden oder der vermietenden Partei gereichen würde.

Preis pro Einheit: eine Angabe, die immer wieder Verwirrung stiftet

Vielleicht sind Sie ja selbst einmal bei Ihrer Suche nach einer Ferienunterkunft auf die Bezeichnung 'Preis pro Einheit' gestoßen und haben sich gefragt, was sich genau dahinter verbirgt. Keine Seltenheit ist beispielsweise die Formulierung 'Preis pro Einheit und Übernachtung'. Liegt der Preis für die von Ihnen bevorzugte Ferienwohnung beispielsweise bei 50 Euro pro Einheit, so ist damit die gesamte Unterkunft ungeachtet der Anzahl der hier wohnenden Personen gemeint. Beziehen Sie die Unterkunft also allein, mit Partnerin bzw. Partner und Ihrem Kind, so beläuft sich der Preis unverändert auf 50 Euro. Eine Tatsache, die zu wissen, einen großen Unterschied macht. Schließlich würden Sie bei einer Berechnung pro Person für einen Aufenthalt mit 'Kind und Kegel', sprich insgesamt 3 Personen 150 Euro zahlen. Eine Variante dieser Option ist eine Preiserhöhung je nach Personenzahl. Bei einer Nutzung von bis zu zwei Personen kostet die Einheit beispielsweise insgesamt 50 Euro, ab drei Personen insgesamt 60 Euro. Teilt man diese Zahl durch drei, so sind 20 Euro pro Person immer noch relativ günstig, wenn man berücksichtigt, dass hier von in der Regel vollständig möblierten Ferienunterkünften inklusive aller technischer Feinheiten die Rede ist.

Beispiele zur Preisberechnung aus der Praxis

Inserieren Sie als Vermieterin bzw. Vermieter auf einschlägigen Seiten, so können Sie hier von der Erfahrung anderer profitieren und nach dem Vorbild bereits versierter Anbieterinnen und Anbieter von Ferienimmobilien und Monteurzimmern verfahren. Häufig steht interessierten Mieterinnen und Mietern sogar ein Preisrechner zur Verfügung, der bis ins kleinste Detail aufführt, wie sich die jeweiligen Kosten genau zusammensetzen. Natürlich können auch Sie als noch unerfahrene neue Vermieterin bzw. Vermieter aus diesem nützlichen Tool Ihren Nutzen ziehen. In der Regel werden Sie dabei auf die Unterteilung in die Optionen Übernachtungskosten pro Objekt sowie Übernachtungskosten pro Person stoßen. Die Berechnung des Preises pro Person erfolgt ab einer Mindestbelegung durch eine Person. Für jede weitere Person wird ein Aufschlag erhoben. Der Preis pro Objekt orientiert sich, wie oben bereits



angedeutet, an der Wohneinheit. In einigen Fällen wird die maximale Anzahl an Personen festgelegt. Auch hier werden für jede Person, die die festgesetzte Zahl überschreitet, zusätzliche Kosten erhoben. Zuzüglich zu den Kosten für den jeweils angegebenen Mietzeitraum pro Person bzw. pro Objekt werden fixe Nebenkosten erhoben, die zusammen den Gesamtmietpreis ausmachen. In die Kategorie 'Fixe Nebenkosten' fallen unter anderem Kosten für die bereits diskutierte Endreinigung sowie die Buchungsgebühren. Viele Anbieter von Ferienimmobilien und Monteurzimmern berechnen neben den regulären Tagespreisen auch Wochenpreise. Was dies im konkreten Fall bedeutet, lässt sich der Einfachheit halber an einem Beispiel veranschaulichen. Vielleicht möchte ein Monteur auf Zimmersuche ja erst einmal auf Nummer sicher gehen und sich davon überzeugen, dass die gewählte Wohneinheit auch tatsächlich den eigenen Vorstellungen und Bedürfnissen entspricht. Folglich bucht er für den Anfang vielleicht erst einmal fünf Tage. Bei einem festen Endpreis von 40 Euro pro Person und pro Übernachtung sind dies folglich 200 Euro. Ist er mit den Konditionen vor Ort zufrieden, so bucht er bei dem nächsten auswärtigen Einsatz vielleicht gleich für 23 Tage. Nach den hier getroffenen Vereinbarungen wird für 21 Tage der Preis für drei Wochen berechnet. Bei einem Wochenpreis von beispielsweise 170 Euro sind dies also insgesamt 510 Euro. Für die Folgetage wird ein Preis von 35 Euro pro Übernachtung verlangt. Für die verbleibenden zwei Tage macht dies zusammen 70 Euro. Daraus ergibt sich für die 23 Tage ein Gesamtpreis von 580 Euro. Handelt es sich bei diesem Beispiel nicht um eine Berechnung nach Person, sondern nach Objekt, so gilt der Preis in der Regel für mindestens zwei Personen. In Bezug auf den Aufschlag für jede weitere Person stehen die Optionen pro Tag und pro Woche zur Auswahl. Im Falle des im Beispiel sehr niedrig angesetzten Mietpreises kann der Aufschlag pro Tag beispielsweise bei 15 Euro pro zusätzlicher Person und pro Woche bei 90 Euro pro Gast liegen.

Haupt- und Nebensaison, Sonderpreise und Schnäppchen: günstige Monteurzimmer zu jeder Jahreszeit

Natürlich bleibt es Ihnen als Vermieterin bzw. Vermieter von Monteurunterkünften und Ferienimmobilien selbst überlassen, ob Sie Preise festlegen, die saisonabhängig sind. Auch eine Preisaufstellung, die Nachlässe bei längeren Mietzeiten vorsieht, obliegt ganz Ihrer persönlichen Entscheidung. Wenn es um Rabatte geht, so sind die Möglichkeiten schon fast unbegrenzt. Diese können sich sowohl an der Länge des Aufenthaltes als auch an der Saison orientieren.



Und das ist selbst der Fall, wenn Sie als Vermieterin bzw. Vermieter in erster Linie Monteure und mobile Handwerker als Mieter bevorzugen. Schließlich würden Sie auch mit Reisenden und Urlaubern in der Nebensaison grundsätzlich weniger Geld verdienen. Monteure wiederum garantieren Ihnen in diesem Zeitraum, in dem sich vielleicht kein anderer Gast findet, zuverlässige Einkünfte. Sie haben also die Möglichkeit, Ihre Mietpreise an die Saison anzupassen und damit

vielleicht noch mehr Interessenten für sich zu gewinnen. Vor allem wenn Sie gerade erst mit dem Vermieten Ihrer Immobilie beginnen, kann es zudem von Vorteil sein, die Mietkosten niedriger anzusetzen als die Konkurrenz. In diesem Kontext empfiehlt es sich, Seiten, die sich speziell an Vermieterinnen und Vermieter von Ferien- und Monteurunterkünften richten, einen Besuch abzustatten und sich an den bereits veröffentlichten Annoncen zu orientieren. Natürlich sollten Sie sich dabei auf Zimmer bzw. Wohnungen konzentrieren, die in Ausstattung und Größe Ihrer eigenen Immobilie ähneln. Abgesehen von den hier vorgeschlagenen regulären Preisen haben Sie als Vermieterin bzw. Vermieter natürlich auch die Möglichkeit, Sonder- oder Last-Minute-Preise anzubieten. Diese Varianten sind vor allem dann zu empfehlen, wenn Sie als vermietende Partei Perioden überbrücken müssen, in denen es erfahrungsgemäß nur wenig Gäste gibt. Wie hoch oder niedrig dieser Preisnachlass ausfällt, obliegt ebenfalls Ihrer Entscheidung als Vermieterin bzw. Vermieter von Ferienimmobilien und Monteurunterkünften.

Professionelle Abrechnung von Ferienwohnungen und Monteurzimmern leicht gemacht: Ratschläge und Tipps für Vermieterinnen und Vermieter

Doch was bedeuten die angesprochenen Punkte eigentlich genau für Sie als Vermieterin bzw. Vermieter? Gibt es zusätzliche Aspekte, die es zu berücksichtigen gilt? Welche Variante der hier aufgeführten Abrechnungsarten ist in Ihrem konkreten Fall vorzuziehen? Und wie genau sieht eigentlich eine Abrechnung bzw. Rechnung, die im Rahmen eines Mietverhältnisses von Monteur- und Ferienunterkünften erstellt wird, aus?



Vor einer Beantwortung dieses Fragenkataloges ist sicherlich erst einmal darauf hinzuweisen, dass es hier keine allgemeingültigen Antworten gibt. Schließlich kommt es in erster Linie auf Ihren ganz persönlichen Bedarf an. Dabei spielen die unterschiedlichsten Faktoren eine Rolle. Offerieren Sie als Vermieter bzw. Vermieterin Ihren Wohnraum beispielsweise nur für einen kurzen Zeitraum im Jahr oder ausschließlich an den Wochenenden an, so sind hier sicherlich andere Abrechnungsoptionen vorzuziehen als im Falle einer durchgängigen Vermietung für das ganze Jahr. Bei kurzen Mietperioden bietet es sich natürlich an, die Abrechnungsarten pro Tag und pro Person bzw. pro Tag und pro Objekt auszuwählen. Wünschen Sie sich als Vermieterin bzw. Vermieter dauerhafte Gäste, die im Idealfall für eine lückenlose Mietzeit sorgen, dann lohnt es sich sowohl für Sie als vermietende Partei als auch für Ihre Mieter, die Variante Übernachtung pro Woche oder auch pro Monat inklusive entsprechender attraktiver Preisnachlässe anzubieten. Bei der Berechnung der Nebenkosten sollten Sie in jedem Fall auf die Kostenaufstellungen des Vorjahres zurückgreifen und den Pauschalbetrag relativ großzügig kalkulieren. Auf diese Weise vermeiden Sie böse Überraschungen, die unter anderem durch den überdurchschnittlich hohen Stromverbrauch eines Mieters auftreten können. Eine einfache Maßnahme ist hier natürlich auch

das Ablesen von Strom- und Wasserzähler vor und nach dem Aufenthalt eines Gastes, der Ihr Zimmer bzw. Ihre Wohnung über einen längeren Zeitraum mietet. Eine optimale Absicherung ist in diesem Fall jedoch eine Preisberechnung nach dem Modell: Mietpreis pro Woche oder Monat zuzüglich der Nebenkosten. Möglich ist auch die Veranschlagung einer Pauschale für die Nebenkosten mit der Option der Forderung einer Zuzahlung, sollte der Verbrauch weit über dem Durchschnitt liegen.

Das Ausstellen von Rechnungen bei der Vermietung von Monteurzimmern und Ferienunterkünften: ein Wort zum Schluss

Was also muss die professionelle Rechnung, die Sie für Ihre Mieterinnen und Mieter ausstellen, enthalten? Allen voran sind hier natürlich die Preise zu nennen, die Sie als Vermieterin bzw. Vermieter im Vorfeld inklusive oder zuzüglich der Nebenkosten festgelegt haben. Diese bilden die Grundlage für die auszustellende Rechnung. Im Zweifelsfall finden Sie im Internet zahlreiche Vorlagen, an denen Sie sich entweder orientieren oder die Sie einfach nur ausdrucken können. Natürlich stellt sich an dieser Stelle zuerst einmal die Frage, ob Sie überhaupt eine Rechnung ausstellen müssen. Die Antwort ist denkbar einfach: Im Falle einer privaten Zimmer- bzw. Wohnungsvermietung genügt eine Quittung. Handelt es sich jedoch um eine gewerbliche Vermietung, dann sind Sie neben steuerlichen Notwendigkeiten dazu verpflichtet, eine Rechnung auszustellen. Hier ist es also von ausschlaggebender Bedeutung, ob Sie Ihre Tätigkeit als Vermieterin bzw. Vermieter als Gewerbe angemeldet haben oder nicht. Sollte Ersteres der Fall sein, so ist die Frage zu diskutieren, aus welchen Punkten sich der Inhalt einer Rechnung für die Vermietung Ihrer Immobilie als Beherbergungsbetrieb eigentlich genau zusammensetzt. Kurz und knapp sind alle wesentlichen Bestandteile rechtlich in § 14 Abs. 4 i.V.m. § 14a Abs. 5 UStG geregelt. Dazu zählen unter anderem Angaben wie Name und Anschrift sowohl der mietenden als auch der vermietenden Partei, Ihre Umsatzsteueridentifikationsnummer sowie Steuernummer als Vermieterin bzw. Vermieter, die fortlaufende Rechnungsnummer sowie das Ausstellungsdatum der Rechnung, Art, Umfang und genauer Zeitraum der Leistung, - in diesem Fall die Mietzeit -, der Rechnungsbetrag, Informationen zum Steuersatz und nicht zuletzt die fortlaufende Rechnungsnummer.

In diesem Kontext darf natürlich der Hinweis auf die Kleinunternehmerregelung nicht fehlen, zumal die Möglichkeit besteht, dass Sie selbst bei einer kurzweiligen Vermietung an Fremde umsatzsteuerpflichtig werden. Tritt dieser Fall ein, so muss die jeweilige Rechnung auch die Mehrwertsteuer enthalten. Wird die Höchstgrenze von sechs Monaten nicht überschritten, so erachtet der Gesetzgeber die Vermietung als kurzfristige Angelegenheit. Liegen Ihre jährlichen Einnahmen, sprich Ihre Zahlungseingänge als private Vermieterin bzw. privater Vermieter jedoch unter 17.500 Euro, so entfällt die Umsatzsteuerpflicht für Sie. Im Fachjargon wird dieser

Ausnahmefall als Kleinunternehmerregelung bezeichnet.

In Bezug auf die bereits angesprochene Rechnungsnummer empfiehlt sich eine Verwendung, auch wenn Sie nicht dazu verpflichtet sind. Schließlich sorgt sie bei Ihrer Buchhaltung für mehr Übersichtlichkeit. Sollten Sie dennoch zögern, da Sie dem weitverbreiteten Trugschluss erliegen, dass diese Nummer fortlaufend sein muss und demnach Ihren Mietern zu viel über Ihre Erfahrung als Vermieterin bzw. Vermieter verrät, so lautet die gute Nachricht, dass die Verwendung einer einmaligen Rechnungsnummer im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ist.

Abgesehen von dem exakten Betrag gehört auch die Zahlungsfrist auf die Rechnung. Sollten Sie als Vermieterin bzw. Vermieter von Ferienimmobilien und Monteurunterkünften beispielsweise bestimmte Zahlungsarten wie Ratenzahlungen akzeptieren, so müssen diese inklusive der festgesetzten Fälligkeit ebenfalls auf der Rechnung verzeichnet werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die große Auswahl an Abrechnungsarten schnell überschaubarer wird, sobald Sie sich als vermietende Partei selbst über die gewünschten Konditionen, den jeweiligen Zeitraum sowie die vorrangige Zielgruppe des Mietverhältnisses im Klaren sind.

WICHTIG: Trotz sorgfältigster Recherche zu unseren Artikeln und Berichten können wir keinerlei Haftung für die Aktualität und Richtigkeit der Angaben übernehmen. In rechtlichen Angelegenheiten sollten Sie immer Ihren Anwalt oder Steuerberater fragen.